



## Informationsblatt zur Infektionsserologie & Chlamydienuntersuchung

Liebe Kinderwunschaare!

Wir möchten Sie gerne auf eine gesetzliche Vorschrift hinweisen. Bei beiden PartnerInnen (ausgenommen Behandlungen mit Samenspende) **müssen innerhalb von 3 Monaten vor der ersten IVF-Behandlung mit/ohne Spermensamen** zwei spezielle Untersuchungen durchgeführt werden: Eine Blutabnahme, um sicherzugehen, dass bestimmte Infektionskrankheiten nicht vorliegen und eine Harnuntersuchung, um eine Chlamydieninfektion auszuschließen. Für die Durchführung dieser Untersuchungen haben wir einen Vertrag mit den unten angeführten Labors abgeschlossen. Beachten Sie daher bitte, dass ein Behandlungsstart nur mit Vorlage dieser Befunde möglich ist und dass diese Bestimmungen ausschließlich in einem auf der Rückseite angeführten Labore durchgeführt werden dürfen.

### **Bis wann müssen Sie den Befund bei uns vorlegen?**

**Zum Zeitpunkt Ultraschall vor Stimulationsbeginn muss ein negativer Befund vorliegend sein!**

Gehen Sie daher spätestens 1 Woche vor diesem Termin zur Blutabnahme und Urinabgabe ins Labor! Ihr Befund darf am Tag Follikelpunktion **NICHT ÄLTER ALS 3 Monate** sein, danach besteht die Gültigkeit Ihres Befundes für 2 Jahre ab Blutabnahmedatum.

Sollte die Infektionsserologie einen positiven Parameter aufweisen, erfolgt automatisch eine zusätzliche Bestimmung des Blutes. Kosten für diese PCR Bestimmung: ca. EUR 125,00

### **Was müssen Sie hierbei besonders beachten?**

- kein Termin nötig
- Kosten: Blut- und Urinuntersuchung EUR 95,00 pro Person
- Sie müssen für die Blutabnahme und Urinuntersuchung nicht nüchtern sein.
- Frauen dürfen die Urinuntersuchung nicht während der Monatsblutung durchführen!

Für die Harnuntersuchung ist es ganz wichtig, dass Sie den ersten Harnstrahl gewinnen. Dies ist entweder direkt morgens nach dem Aufstehen möglich oder auch tagsüber, wenn Sie vor dieser Abgabe 2 Stunden nicht auf der Toilette gewesen sind.

Die Harnprobe kann direkt im Labor auf einer Toilette gewonnen oder von auswärts innerhalb von 2-3 Stunden ins Labor gebracht werden.



## Standortliste von „Ihr Labor“ in Wien

<b>Ihr Labor 1010</b> Dr. Karl Lueger Platz 2 1010 Wien T +43 1 890 67 01 E: info1010@ihrlabor.at	<b>Ihr Labor 1040</b> Operngasse 17-21 1040 Wien T +43 1 587 53 87 E: info1040@ihrlabor.at	<b>Ihr Labor 1090</b> Währinger Straße 63 1090 Wien T +43 1 408 31 31 E: info1090@ihrlabor.at
<b>Ihr Labor 1100</b> Rotenhofgasse 14 1100 Wien T +43 1 604 91 19 E: info1100@ihrlabor.at	<b>Ihr Labor 1150</b> Gablenzgasse 3, 4.Stock 1150 Wien T +43 1 890 67 15 E: info1150@ihrlabor.at	<b>Ihr Labor 1220</b> Wagramer Straße 144 1220 Wien T +43 1 203 67 74 E: info1220@ihrlabor.at
<b>IHR LABOR 1070</b> Westbahnstraße 6A, 1070 Wien T: +43 1 523 83 36 E: info1070@ihrlabor.at	<b>IHR LABOR 1100</b> Rotenhofgasse 14, 1100 Wien T: +43 1 604 91 19 E: info1100@ihrlabor.at	

**Blutabnahme an allen Standorten: Mo – Fr: 7:00 – 15:30 Uhr**

**Öffnungszeiten an allen Standorten: Mo – Do: 7:00 – 17:30 Uhr, Fr: 7:00 – 16:30 Uhr**

Diese Vorgaben sind gesetzliche Vorschriften und werden vom Gesundheitsministerium über die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) überprüft. Genaue Informationen zu diesem Gesetz finden Sie untenstehend. Lassen Sie sich bei diesem Gesetzestext nicht durch das Wort „Spender“ verwirren, es bezeichnet allgemein alle Personen, auch Patientinnen und Patienten, denen Zellen entnommen werden.

Nachfolgend haben wir Ihnen die relevanten Passagen aus dem Bundesgesetzblatt für „Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung und Gewebebankenverordnung“ aufgeführt.

Online einsehbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2014\\_II\\_87/BGBLA\\_2014\\_II\\_87.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_87/BGBLA_2014_II_87.pdf)

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2008\\_II\\_191/BGBLA\\_2008\\_II\\_191.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_II_191/BGBLA_2008_II_191.pdf)

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2016\\_II\\_24/BGBLA\\_2016\\_II\\_24.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_II_24/BGBLA_2016_II_24.pdf)

Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung (GEEVO) § 11 Abs. 4 und 7 lauten:

„(4) Folgende Laboruntersuchungen sind durchzuführen, um festzustellen, ob das Risiko einer Kreuzkontamination besteht:

1. HIV 1 und 2: Anti-HIV-1,2,
2. Hepatitis B: HBsAg und Anti-HBc,
3. Hepatitis C: Anti-HCV-Ab und
4. Syphilis.

Darüber hinaus haben Urinproben bei Spenderinnen/Spendern von Keimzellen beim Test auf Chlamydien mittels Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (NAT) negativ zu reagieren.

(7) Die Blutproben zur Testung sind innerhalb von drei Monaten vor der erstmaligen Spende zu entnehmen, wobei das Testergebnis vor der Spende vorzuliegen hat. Weitere Blutproben zur Durchführung der in Abs. 4 genannten Laboruntersuchungen sind spätestens 24 Monate nach der vorherigen Probenahme zu entnehmen.“

Bei einer Behandlung mit Samen bzw. Eizellen einer/s Dritten wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in GEEVO § 4 Abs. 17 bei der Blutabnahme eine Rückstellprobe im Labor angelegt.